

3. Ausfertigung

B E G R Ü N D U N G

Nach § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 08. 1976 zur Satzung der Gemeinde Grundhof, Kreis Schleswig - Flensburg, Amt Langballig, über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet " B y t o f t "

1. Rechtsgrundlage

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Bytoft" wurde am 5.4. 1979 von der Gemeindevertretung beschlossen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die Ausweisung Grünfläche erforderlich und wird parallel zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt. Im Übrigen entsprechen die Festsetzungen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2. Änderungsgründe und Änderungen


Die im Bebauungsplan getroffenen textlichen Festsetzungen engen den einzelnen Bauherrn zu sehr ein und werden geändert.

Da in der Gemeinde keine größere Spielfläche für einen Bolzplatz vorhanden ist, wird die an den Pastoratsgarten angrenzende Fläche in eine Grünfläche Bolz- und Spielplatz umgewandelt. Mit ihrer Lage und einer Fußweganbindung soll sie auch für weitere Bewohner der Gemeinde gut erreichbar sein.

Die bisher im Bebauungsplan Nr. 3 ausgewiesene Fläche eines Kinderspielplatzes wird in ein weiteres Baugrundstück umgewandelt.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 5.4. 1979 gebilligt.
Grundhof, den 9. 4. 1979




Bürgermeister